Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 24. März 1937

Tag | Inhalt | Seit

50

Rechtsverordnung

zur Ergänzung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts vom 20. Juni 1889 (G.S. S. 133).

Vom 16. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird das Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 (G.S. S. 133) durch folgenden Nachtrag ergänzt:

Nachtrag

zum Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband

vom 20. Juni 1889.

Abschnitt I

Bauausführungen zur Eindeichung und Entwässerung des Gebiets der Jungfer'schen Lake

§ 1

Auf Grund des Planes des Staatlichen Meliorationsbauamtes vom 25. September 1934 und der hierzu ausgefertigten Sonderpläne über die Bildung eines Unterdeichverbandes der Jungfer'schen Lake sind folgende Bauten und Anlagen auszuführen.

A. Deichbauten

1. Durchdeichung des Müllerlandkanals an seiner Abzweigung von der Tiege bei Altendorf.
2. Begradigung der Krummen Tiege und Herstellung von neuen Deichen.
3. Ausbau der beiderseitigen Deiche an der Krummen Tiege und am Hegegraben auf der Strecke vom Müllerlandkanal bis zum Elbinger Weichseldeich und Abdeichung des toten Tiegearmes in Tiegenort, sofern sich diese Arbeiten außerplanmäßig als erforderlich erweisen sollten.
4. Durchdeichung der unteren Tiege an ihrem Treffpunkt mit dem Hegegraben.
5. Ausbau des rechtsseitigen Elbinger Weichseldeiches vom Einfluß des Hegegrabens in die Elbinger Weichsel bis Hornkampe-Grenzdorf A.
6. Durchdeichung des Haffs auf der Strecke von Hornkampe-Grenzdorf A bis zum Anschluß an den Deich der Westrinne.
7. Verstärkung der linksseitigen Deiche an der Westrinne, des Bieberzuges und der Breiten Fahrt bis Zeyer unter Durchdämmung der im Zuge dieser Deichstrecke liegenden Wasserläufe und der Deiche an der Nogat (Deiche des Einlager Deichverbandes) bis einschließlich Schwatzkendamm in Wiedau, soweit planmäßig solche Arbeiten vorgesehen sind.

B. Entwässerungsanlagen

1. Errichtung eines Schöpfwerks für das Gebiet der Jungfer'schen Lake in Hornkampe-Grenzdorf A.
2. Ausbau:
   a) der Jungfer'schen Rinne und der Jungfer'schen Lake mit ihren Zuflüssen,
   b) der Karstenrinne, des Reiherzuges und der Stuba'schen Lake einschließlich Kabelwasser,
   c) der Holzrinne und ihrer Nebenarme.

§ 2

Die Bauausführung der im § 1 aufgeführten Deichbauten und Entwässerungsanlagen liegt dem Marienburger Deichverband ob, der ermächtigt wird, zur Deckung der Baukosten Darlehen bis zur Höhe der durch Staatsbeihilfe nicht gedeckten Baukosten aufzunehmen.

Die durch die Bauausführungen herzustellenden Deichbauten und Entwässerungsanlagen besitzen die Eigenschaft als Anlagen des Marienburger Deichverbandes, für deren Durchführung die diesbezüglichen Bestimmungen des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 und der Satzung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes vom 20. Juni 1889 zur Anwendung gelangen.

Änderungen des Allgemeinen Planes (§ 1) sind vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

§ 3

Jeder Grundstückseigentümer hat sich die Einrichtung der nach § 1 vorgesehenen Deichbauten und Entwässerungsanlagen, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 311 und 222 Abs. 3 des Wassergesetzes gefallen zu lassen.

Der Marienburger Deichverband ist berechtigt, aus den durch die Bauausführungen in Schlaf gelegten und im Eigentum Dritter stehenden Deichen ohne Entschädigung Erde zu entnehmen.

Soweit der Marienburger Deichverband ein vorhandenes Bauwerk durch ein neues ersetzt, geht das Eigentum des Altmaterials auf ihn über.

§ 4

Dem Marienburger Deichverband liegt es ob, Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebiets der Jungfer'schen Lake, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem von ihm der Plan und das Beitragsverhältnis durch ein Regulativ festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer ausführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen kann der Aufsicht eines Unterdeich-Verbandsvorstehers unterstellt werden.

§ 5

Jeder Unterdeichverband und jeder Grundstückseigentümer ist über die Bestimmung des § 114 des Wassergesetzes hinaus verpflichtet, die ihrer Unterhaltung obliegenden Wasserläufe III. Ordnung und die sonstigen Entwässerungsanlagen (einschließlich der Brücken und Durchlässe) in solchen Abmessungen auszubauen und zu unterhalten, die zur Vorflutbeschaffung für die durch diese Wasserläufe und Anlagen entwässernden Flächen unter Nutzbarmachung der nach dem Plan vorgesehenen tieferen Absenkung des Wasserstandes notwendig sind.

Im Streitfalle treffen über den Umfang dieser Abmessungen die Aufsichtsbehörde des unterhaltungspflichtigen Unterdeichverbandes bezw. die zuständige Wasser- und Deichpolizeibehörde des unterhaltungspflichtigen Grundstückseigentümers endgültige Entscheidung.

Das Einlassen von Wasser aus Wasserläufen, die nicht im planmäßigen Gebiet der Jungfer'schen Lake liegen, ist unzulässig. Vorhandene Wassereinlaßvorrichtungen dieser Art sind zu beseitigen.

§ 6

Von der Bildung eines Unterdeichverbandes der Jungfer'schen Lake wird abgesehen.

Dafür tritt nach Fertigstellung der im § 1 vorgesehenen Bauten und Anlagen, dessen Zeitpunkt der Senat bestimmt, die im Abschnitt II bis V verordnete Regelung ein.

Abschnitt II

Regelung der künftigen Deichunterhaltung, Angliederung eines Gebiets an den Marienburgr Deichverband und Festsetzung der Deichpflicht

§ 7

Der Marienburger Deichverband übernimmt die Kosten des Ausbaues, der Unterhaltung und Verteidigung der im § 1 A aufgeführten Deichanlagen mit der Maßgabe jedoch, daß die Kosten des erst-

maligen Ausbaues der planmäßigen Deichbauten und die Kosten der Begradigung der Krummen Tiege, mit Ausnahme der vom Senat, dem Marienburger Deichverband und dem Gebiet der Jungfer'schen Lake planmäßig (§ 1) aufzubringenden Kostenanteile, von dem im § 10 bezeichneten Gebietsteil allein getragen werden.

Eigentum und Nutzung dieser Deichanlagen gehen auf den Marienburger Deichverband über.

§ 8

Das unter dem Schutze der Haffdurchdeichung Hornkampe-Grenzdorf A und der Deiche der Westrinne, des Bieberzuges, der Breiten Fahrt sowie der Nogat (Deiche des Einlager Deichverbandes) liegende und bisher nicht zum Marienburger Deichverband gehörende Gebiet wird dem Marienburger Deichverband mit allen Rechten und Pflichten angegliedert.

§ 9

Das nach § 8 angegliederte Gebiet ist gemäß § 310 des Wassergesetzes und gemäß der für den Marienburger Deichverband geltenden Bestimmungen der Satzung für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 im Marienburger Deichverband deichpflichtig. Als Beitragsmaßstab für die Erhebung der Deichbeiträge gilt der volle Grundsteuerreinertrag und der halbe Gebäudesteuernutzungswert (voll deichbeitragspflichtig).

§ 10

Diejenigen neu angegliederten Gebietsteile, die durch die Deichanlagen (§ 1 A) ganz besondere Vorteile erhalten und demgemäß in dem zum Plane gehörigen Teilnehmerverzeichnis als Neuland-, Vorland- und Vorpolderungsflächen nachgewiesen werden, sind von dem Marienburger Deichverband außer der nach § 9 zu leistenden allgemeinen Deichbeitragspflicht noch zur Deckung der anteiligen Herstellungskosten (§ 7) der planmäßigen Deichbauten und Begradigung der Krummen Tiege (§ 1 A) zu Sonderbeiträgen nach dem Verhältnis der Flächengröße und nach 3 Beitragsklassen, die im Verhältnis von $1:4\frac{1}{2}:9$ gestaffelt werden, heranzuziehen; es haben demgemäß

a) die Vorpolderungsflächen als Beitragsklasse 1 den einfachen,
b) die Vorlandflächen als Beitragsklasse 2 den viereinhalbfachen,
c) die Neulandflächen als Beitragsklasse 3 den neunfachen

Sonderdeichbeitrag zu leisten.

§ 11

Für die Durchführung des Katasterauslegungsverfahrens sind die Bestimmungen des § 21 der Satzung für den Weichsel-Nogat-Deichverband mit der Maßgabe anzuwenden, daß über Widersprüche der Senat endgültig entscheidet.

§ 12

Für das neu angegliederte Gebiet (§ 8) bestellt der Deichhauptmann des Marienburger Deichverbandes als stimmberechtigte Mitglieder des Deichamts des Marienburger Deichverbandes für dessen 12. Deichrevier

einen Bezirksvertreter und
einen stellvertretenden Bezirksvertreter,

die gleichzeitig das Amt des Deichgeschworenen und stellvertretenden Deichgeschworenen ausüben. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senats.

§ 13

Für das neu angegliederte Gebiet finden im übrigen die für den Marienburger Deichverband geltenden Bestimmungen der Satzung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes vom 20. Juni 1889, der hierzu erlassenen Deich- und Vorflutsordnung, der Eiswachtordnung und sonstigen Verordnungen sinngemäße Anwendung.

Abschnitt III

Auflösung bestehender Deichverbände

§ 14

Der Deichverband für das Einlagegebiet wird aufgelöst. Seine Satzung vom 29. September 1896 (Amtsblatt S. 401) wird aufgehoben.

Rechte und Schuldverbindlichkeiten des Deichverbandes für das Einlagegebiet gehen auf den Marienburger Deichverband über. Ausgeschlossen hiervon sind die dem Deichverband für das Einlagegebiet obliegenden Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen (einschließlich der Siele, Durchlässe und Schleusen). Diese Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen liegen fernerhin denen ob, die Vorteile von diesen Anlagen haben.

Der Marienburger Deichverband ist Rechtsnachfolger des Deichverbandes für das Einlagegebiet.

Die Satzungen der Deichverbände

der großen Kampe vom 14. Februar 1898 (Amtsblatt Nr. 13)

der Papatschen- und Wedenkampe vom 24. August 1908 (Amtsblatt Nr. 39)

werden aufgehoben.

Die in den Satzungen der Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverbände

Stobbendorf vom 17. September 1909 (Amtsblatt Nr. 46)

Kl. Stobbendorf vom 18. Februar 1914 (Amtsblatt Nr. 12)

Hinterthor vom 10. Juli 1915 (Amtsblatt Nr. 35)

Nogathaffkampen vom 1. November 1921 (Amtsblatt Nr. 85)

enthaltenen Bestimmungen über Deichanlagen werden aufgehoben.

Abschnitt IV

Festsetzung der vollen Beitragspflicht für bisher halbdeichpflichtige Gebiete des Marienburger Deichverbandes

§ 15

Für die südlich der Elbinger Weichsel liegenden Gebiete von Altendorf, Stobbendorf, Haberhorst, Neuendorf, Hinterthor, Holm, Hornkampe-Grenzdorf A gilt als Beitragsmaßstab der volle Grundsteuerreinertrag und der halbe Gebäudesteuernutzungswert.

Entgegenstehende Bestimmungen in § 20 der Satzung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes werden aufgehoben.

Abschnitt V

Regelung der Unterhaltung und des Betriebes des Schöpfwerks, der Unterhaltung der Wasserläufe sowie der Entwässerungsbeitragspflicht im Gebiet der Jungfer'schen Lake

§ 16

Der Marienburger Deichverband übernimmt die Kosten des Ausbaues, der Unterhaltung und des Betriebes der im § 1 B aufgeführten Entwässerungsanlagen (Schöpfwerk und Wasserläufe).

Das Gebiet der Jungfer'schen Lake gilt als trockengelegt, wenn der Wasserstand 50 cm unter der Oberfläche des niedrigsten Landes abgesenkt ist.

§ 17

Die nach § 16 Abs. 1 entstehenden Kosten sind von den Beteiligten (Eigentümer und Nutzungsberechtigten) des Gebiets der Jungfer'schen Lake, wie diese in dem Teilnehmerverzeichnis des Planes über die Bildung eines Unterdeichverbandes der Jungfer'schen Lake nachgewiesen werden, nach dem Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils aufzubringen.

Dieser Vorteil entspricht dem Flächeninhalt der zum Gebiet der Jungfer'schen Lake gehörenden Grundstücke der Beteiligten. Die Entwässerungsbeiträge werden daher nach dem Flächenraum der beteiligten Grundstücke erhoben und zwar nach 2 Beitragsklassen.

Die Beitragsklasse 1 ist halbbeitragspflichtig, die Beitragsklasse 2 ist vollbeitragspflichtig.

Zur Beitragsklasse 1 — halbbeitragspflichtig — gehören die Grundstücke eines Teilgebiets der Einlage in Größe von 2000 ha, die das Teilnehmerverzeichnis als solche nachweist, zur Beitragsklasse 2 — vollbeitragspflichtig — gehören alle übrigen, im Teilnehmerverzeichnis als beitragspflichtig nachgewiesenen Grundstücke des Gebiets der Jungfer'schen Lake.

Es bleibt vorbehalten, Grundstücke der Beitragsklasse 1 in die Beitragsklasse 2 zu überführen, sofern sich in der Folgezeit ergeben sollte, daß die Grundstücke der Beitragsklasse 1 den gleichen Vorteil haben wie die Grundstücke der Beitragsklasse 2. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Senat.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundstücke (Bewässerungsgebiet der Einlage).

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

§ 18

Für die Durchführung des Katasterverfahrens gilt § 11 dieses Nachtrages.

§ 19

Die Entwässerungsbeiträge sind öffentliche Lasten und werden den Deichbeiträgen gleichgesetzt (§ 310 W.G.).

Für die Feststellung, Erhebung und Einziehung der Entwässerungsbeiträge gelten die Bestimmungen der Satzung des Weichsel-Nogat-Deichverbandes über die Festsetzung, Erhebung und Einziehung der Deichbeiträge.

§ 20

Der Deichhauptmann bestellt zur Ausübung der örtlichen Aufsicht über die Wasserläufe des Gebiets der Jungfer'schen Lake Vorflutgeschworene, deren Zahl und Aufgabenkreis von ihm bestimmt wird.

Die Durchführung der Schauen regelt der Deichhauptmann.

§ 21

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieses Nachtrages bleiben auch nach Fertigstellung der Anlagen des § 1 in Kraft.

Im übrigen sind für das Gebiet der Jungfer'schen Lake die für den Marienburger Deichverband geltenden Bestimmungen der Satzung für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 und die Vorschriften der hierzu erlassenen Deich- und Vorflutsordnung und sonstigen Verordnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. März 1937 in Kraft.

Danzig, den 16. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 30[15] Greiser Rettelsky

51

Rechtsverordnung
zur Änderung der Gewerbeordnung.
Vom 10. März 1937.

Auf Grund von § 1 Ziff. 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gesetze betreffend Änderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (G.Bl. S. 876), 15. Oktober 1925 (G.Bl. S. 278) und 20. Dezember 1926 (G.Bl. S. 331) werden die Worte „oder das Geschäft des Geldwechselns" gestrichen.

Artikel II

In § 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1923 (G.Bl. S. 876) werden die Worte „(Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche)" gestrichen.

Artikel III

In § 35b der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1935 (G.Bl. S. 999) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter die Worte „..... oder die Hausverwaltertätigkeit" die Worte eingefügt:

„, die Werbung und Vermittlung von Anzeigen für eine Druckschrift, sowie von Reklamen in Lichtspieltheatern und öffentlichen Verkehrsmitteln".

Artikel IV

In § 41b der Gewerbeordnung werden in Absatz 1 die Worte „Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann" gestrichen und hinter die Worte: „zusammenhängende Gemeinden" das Wort „kann" eingefügt.

Artikel V

In § 45 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Rechtsverordnung vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 629 und 646) wird der Punkt 6 gestrichen.

Artikel VI

In § 53 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1933 (G.Bl. S. 363) wird hinter die Zahl 34b die Zahl 35b eingefügt und gleichzeitig die Zahl 36a gestrichen. Die aufgeführten Paragraphen lauten daher jetzt: „§§ 30, 30a, 32, 33, 34, 34a, 34b, 35b und 36".

Artikel VII

Der § 57 Ziff. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„4. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende der Arbeitsscheu, der Bettelei, der Landstreicherei, dem Trunke oder einem liederlichen Lebenswandel verfallen ist."

Artikel VIII

§ 66 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„§ 66

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehres können zugelassen werden:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art;
4. Gegenstände, die nach Ortsgewohnheit oder Bedürfnis zu den Wochenmarktartikeln gehören.

Die Bestimmung der Gegenstände des Wochenmarktverkehres erfolgt durch den Polizeipräsidenten von Danzig im Wege der Bekanntmachung für die Wochenmärkte des gesamten Freistadtgebietes."

Artikel IX

§ 148 der Gewerbeordnung wird durch den folgenden Punkt 15 ergänzt:

„15. wer ohne die nach § 45 Abs. 2 in der Fassung der Rechtsverordnungen vom 28. Juli 1934 (G.Bl. S. 629 und 646) und vom 10. März 1937 (G.Bl. S. 195) erforderliche Genehmigung eine Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein als Stellvertreter betreibt oder durch einen Stellvertreter betreiben läßt."

Artikel X

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wer bei Inkrafttreten der Verordnung die gewerbsmäßige Werbung von Anzeigen für eine Druckschrift ausübt, hat innerhalb von einem Monat bei dem Polizeipräsidenten, in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung bei dem Landrat, die Erteilung der Genehmigung nachzusuchen. Er ist bis zur Entscheidung über seinen Antrag zur weiteren Ausübung des Gewerbes vorläufig berechtigt.

Danzig, den 10. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 1/Tgb. 86/37. Greiser Huth

52

Rechtsverordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 24. 11. 1933.

Vom 10. März 1937.

Auf Grund von § 1 Ziff. 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 24. 11. 1933 (G.Bl. S. 635) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

Hinter § 31 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 31a

Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, vor Genehmigungen von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, das Amt für Denkmalpflege, Heimatschutz und Bauberatung zu hören.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

53

Rechtsverordnung

zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis).

Vom 11. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wer Papageien oder Sittiche besitzt, hat dies unter Angabe der Zahl und der Art derselben der Ortspolizeibehörde bis zum 15. April 1937 anzuzeigen.

§ 2

Wer Papageien oder Sittiche erwirbt oder abgibt, hat den Erwerb oder die Abgabe unter Benennung des Vorbesitzers oder des Erwerbers spätestens innerhalb von 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3

Jeder Besitzer von Papageien und Sittichen hat diese auf seine Kosten der Ortspolizeibehörde auf deren Aufforderung und an dem von ihr bestimmten Zeitpunkte zum Zwecke der Anbringung von gekennzeichneten Fußringen vorzuführen.

§ 4

Zur gewerbsmäßigen Zucht von Papageien oder Sittichen und zum Handel mit ihnen bedarf es der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 5

Züchter und Händler haben über Erwerb und Abgabe von Papageien und Sittichen Buch zu führen. Die Bücher sind der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Treten Erkrankungs- oder Todesfälle von Papageien oder Sittichen in einem Bestand oder in einer Zucht auf, so ist unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten, die den beamteten Arzt und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen hat. Zur Anzeige verpflichtet ist der Tierhalter und neben ihm die mit der Pflege und Wartung der Tiere beauftragten Personen und der etwa zugezogene Tierarzt. Erkrankte Tiere sind abzusondern. Verendete Tiere dürfen nicht vor der amtlichen Besichtigung beseitigt werden.

§ 7

(1) Der zuständige beamtete Tierarzt ist befugt, Bestände und Zuchten von Papageien und Sittichen zu besichtigen und auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Auf Anfordern sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen.

(2) Stellt der beamtete Tierarzt das Vorliegen eines Verdachtes der Papageienkrankheit fest, so kann die Polizeibehörde auf seinen Antrag die Absonderung aller ansteckungsverdächtigen Vögel anordnen.

§ 8

Wird die Papageienkrankheit (Psittacosis) festgestellt, so kann die Polizeibehörde die Vernichtung und unschädliche Beseitigung ansteckungsverdächtiger Vögel jeder Art sowie die nötigen Desinfektionen anordnen.

§ 9

Jede Erkrankung sowie der Tod eines Menschen an der Papageienkrankheit sowie jeder Verdachtsfall ist der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 1—4 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsges. Bl. S. 306), finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Zur Vermeidung von Härten kann für die auf Grund dieser Verordnung abgegebenen oder vernichteten Tiere sowie für beschädigte oder vernichtete Gegenstände auf Antrag vom Senat eine billige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

§ 11

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die gemäß § 4 erforderliche Genehmigung Papageien oder Sittiche gewerbsmäßig züchtet oder mit solchen Tieren Handel treibt,

2. wer wissentlich ansteckungsverdächtige Tiere, deren Vernichtung und unschädliche Beseitigung, oder Gegenstände, für die eine Desinfektion gemäß § 8 polizeilich angeordnet ist, vor Ausführung der Anordnung an andere überläßt oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft wird bestraft:

1. wer entgegen dem § 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt oder wer der Polizeibehörde, dem beamteten Arzt oder dem beamteten Tierarzt die Einsichtnahme in die Bücher verweigert,
2. wer die ihm nach den §§ 1, 2, 6 und 9 obliegende Anzeige unterläßt oder die Anzeige gemäß §§ 6 und 9 länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, vergrößert. Die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige gemäß den §§ 6 und 9 tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, dennoch rechtzeitig erstattet worden ist,
3. wer der Aufforderung der Polizeibehörde auf Vorführung der Papageien und Sittiche zur Beringung an dem festgesetzten Zeitpunkte nicht nachkommt,
4. wer entgegen dem § 6 erkrankte Tiere nicht absondert oder verendete Tiere vor der amtlichen Besichtigung beseitigt,
5. wer im Falle des § 7 dem beamteten Tierarzt den Zutritt zu den Beständen oder Zuchten von Papageien oder Sittichen oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchung oder die Überlassung der zu untersuchenden Tiere verweigert.

§ 13

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung und Ausführung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 14

Die Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4259 Greiser Großmann

54

Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis).

Vom 11. März 1937.

Auf Grund des § 13 der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 11. März 1937 (G.Bl. S. 197) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Papageien und Sittiche im Sinne der Rechtsverordnung sind alle den Familien der Papageien (Psittacidae) und der Pinselzüngler (Trichoglossidae) angehörenden Vögel.

(2) Zur Familie der Papageien gehören die Eulenpapageien, die Kakadus und die Sittiche (Stringopinae, Cacatuinae und Psittacinae); zur Familie der Pinselzüngler gehören die Nestorpapageien, die Loris und die Rundschnabelpapageien (Nestorinae, Loriinae und Cyclopsittacinae),

Artikel II

Die Anzeigen gemäß §§ 1, 2, 6 und 9 der Rechtsverordnung sind im Polizeibezirk Danzig an das zuständige Polizeirevier zu erstatten.

Artikel III

(1) Die auf Aufforderung der Polizeibehörde zur Beringung vorgeführten Tiere sind vom beamteten Tierarzt, der die Beringung zu überwachen hat, auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Tiere sind von der Polizeibehörde mit dem Ringzeichen und dem Namen des Besitzers in eine Liste einzutragen. Änderungen des Besitzstandes sind in dieser Liste jeweils zu vermerken. Zwei Durch-

schriften der Eintragungen oder der Vermerke sind dem Polizeipräsidenten zuzustellen, der eine Durchschrift dem Senat, Abt. für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen übersendet.

(2) Die Beschaffung der bezifferten Fußringe erfolgt durch die Veterinärverwaltung.

Artikel IV

(1) Vor Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 der Rechtsverordnung hat die Polizeibehörde den zuständigen beamteten Tierarzt gutachtlich zu hören. Sie hat diesen von jeder Genehmigungserteilung und Genehmigungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat, sofern er es für erforderlich erachtet, vor Erstattung des Gutachtens den Bestand oder die Zucht des um die Genehmigung nachsuchenden Händlers oder Züchters sowie die für den Handel oder die Zucht bestimmten Räume zu besichtigen. Er hat über die genehmigten Zuchten und Handlungen ein Verzeichnis zu führen.

Artikel V

(1) Die durch § 5 der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Bücher sind nach anliegendem Vordruck (Anlage 1) zu führen.

(2) Bei Anlegung der Bücher sind zunächst die bereits vorhandenen Bestände an Papageien und Sittichen einzutragen. Veränderungen in dem Bestande der Vögel sind innerhalb 24 Stunden in den Büchern zu vermerken und gemäß § 2 der Rechtsverordnung innerhalb von 3 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen.

(3) Die Bücher sind mit vorgedruckter laufender Seitenzahl zu versehen; sie dürfen frühestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Artikel VI

(1) Sobald der beamtete Tierarzt den Verdacht oder das Vorliegen von Papageienkrankheit bestätigt, daß die Polizeibehörde dem Tierhalter den Erwerb und die Abgabe von Vögeln aller Art bis auf weiteres zu verbieten. Das Verbot darf erst aufgehoben werden, wenn der beamtete Tierarzt dies für zulässig erklärt hat.

(2) Werden kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Vögel abgesondert, so sind sie in einem besonderen Raume unterzubringen, der unter Verschluß zu halten ist und nur von dem behandelnden Tierarzt, dem beamteten Tierarzt und dem beamteten Arzt sowie zum Zwecke der Fütterung und Pflege von dem Tierhalter und den mit der Pflege betrauten Personen betreten werden darf.

Artikel VII

(1) Bevor die Vernichtung und unschädliche Beseitigung verdächtiger Tiere angeordnet wird, hat die Polizeibehörde die gutachtliche Stellungnahme des beamteten Tierarztes einzuholen.

(2) Die Tiere sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu vernichten und durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen.

(3) Verendete oder getötete Vögel sind, wenn ihre Einlieferung in ein Untersuchungsamt (Staatliches Hygienisches Institut) erforderlich wird, mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und in einem dicht verschließbaren Glas- oder Metallbehälter zu verpacken. Größere Vögel können, in ein mit verdünnter Lysollösung getränktes Tuch eingeschlagen, mit undurchlässigem Papier (Pergament-, Ölpapier oder dergleichen) umhüllt, in einem festverschnürten Paket eingeliefert werden. Für die Versendung sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichsges. Bl. S. 1069) maßgebend.

Artikel VIII

Räume und Käfige, in denen kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Vögel untergebracht waren, sind unter entsprechender Anwendung der Anlage A der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) nach Anweisung des beamteten Tierarztes, Wohnräume nach Anweisung des beamteten Arztes unter polizeilicher Überwachung zu desinfizieren. Holzkäfige sowie sonstige Gegenstände aus Holz, mit denen die Vögel in Berührung gekommen sind, müssen, soweit es der beamtete Tierarzt für erforderlich hält, verbrannt werden.

Artikel IX

Die Polizeibehörde hat, sobald sie von der Erkrankung oder dem Tod eines Menschen an Papageienkrankheit oder von einem Verdachtsfall Kenntnis erhält, unverzüglich den beamteten Arzt und

den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. Beide haben sofort an Ort und Stelle Ermittlungen anzustellen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit sowie über die Gefahr weiterer Ansteckung; sie haben das Ergebnis der Polizeibehörde mitzuteilen und bei dieser die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Artikel X

(1) Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes oder des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

(2) Der beamtete Arzt oder der beamtete Tierarzt kann in Fällen dringender Gefahr schon vor dem Eingreifen der Polizeibehörde die zur Ermittlung der Krankheit und zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung zunächst erforderlichen Maßregeln schriftlich anordnen. Die Polizeibehörde ist von den Anordnungen sofort schriftlich zu benachrichtigen; die Anordnungen bleiben in Kraft, solange die Polizeibehörde nicht anderweit verfügt.

Artikel XI

(1) Über jeden Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfall von Papageienkrankheit hat der beamtete Arzt dem Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik, und der beamtete Tierarzt dem Senat, Abt. für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen nach anliegendem Vordruck (Anlage 2 und 3) alsbald zu berichten; sie haben der Polizeibehörde Abschrift des Berichts zu überesnden.

(2) Nach Erlöschen der Seuche haben der beamtete Arzt und der beamtete Tierarzt den im Absatz (1) genannten Senatsabteilungen einen Schlußbericht zu erstatten.

Artikel XII

(1) Dem beamteten Arzt ist der Zutritt zu dem Kranken, Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen oder zu der Leiche und die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Die Polizeibehörde kann die Öffnung der Leiche anordnen, wenn der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

(2) Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

(3) Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juli 1900 (Reichsges. Bl. S. 306), aufgeführten Personen haben über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt, dem beamteten Tierarzt und der Polizeibehörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Artikel XIII

Für kranke, sowie für krankheits- oder ansteckungserdächtige Personen kann die Polizeibehörde Beobachtung, Absonderung und sonstige Verkehrsbeschränkungen anordnen, soweit es der beamtete Arzt zur Verhütung der Weiterverbreitung für erforderlich hält.

Artikel XIV

(1) Die Polizeibehörde kann auf Antrag des beamteten Arztes die Desinfektion derjenigen Gegenstände und Räume anordnen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Infektionsstoff behaftet sind.

(2) Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

Artikel XV

Die Polizeibehörde kann auf Antrag des beamteten Arztes besondere Vorsichtsmaßregeln anordnen für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an Papageienkrankheit gestorben sind.

Artikel XVI

Im Falle der Gewährung einer billigen Entschädigung gemäß § 10 der Rechtsverordnung ist der Wert der Tiere durch den beamteten Tierarzt abzuschätzen; die Entschädigung soll in der Regel den Betrag von 4,— G je Vogel nicht übersteigen. Der Wert der nach den Artikeln 8 und 14 dieser Verordnung zu vernichtenden Gegenstände ist möglichst durch Sachverständige abzuschätzen.

Artikel XVII

Wer den Vorschriften der Artikel 6, 12 oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

Danzig, den 11. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4259 Greiser Großmann

Danzig, den 24. März 1937.

Anlage 1
(Art. 5 Abs. 1)

Nachweisbuch

über Erwerb, Besitz und Abgabe von Papageien und Sittichen

Name des Händlers oder Züchters*): ....

Wohnort: ....

Straße: ....

Verkaufsraum*): ....

Gehege*): ....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(1. Innenseite)

1	2				3			
Vogelart (Eulenpapageien, Kakadus, Sittiche, Nestorpapageien, Loris, Rundschnabelpapageien)	Eingeführt				Gekauft aus inländischen Beständen			
	am	aus	Stückzahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	von	Stückzahl	Kennzeichen (Ring-Nr.)
Gesamtbestand: 1. 4. 37								
6 Kakadus	1. 3. 37	Brasilien	4	I A 1—4	1. 3. 37	A. Schütz, Danzig, Holzmarkt 9	2	I A A310—311
5 Loris	2. 2. 37	Australien	5	I A 5—9	—	—	—	—
255 Sittiche	6. 3. 37	Schweiz	150	I A 10—159	8. 3. 37	Lange, Zoppot, Hauptstr. 11	35	I A A160—194
					10. 3. 37	R. Müller, Danzig, Breitgasse 15	70	I A A195—264
Laufende Eintragungen:								
15 Sittiche	6. 4. 37	Österreich	15	I A A 312—326				

(2. Innenseite)

4		5			6			7
Selbstgezüchtete Vögel		Verkauft			Abgang durch Tod			Bemerkungen (Gesundheitszustand usw.)
Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	am	an (Name und Wohnort)	Kennzeichen (Ring-Nr.)	am	Kennzeichen (Ring-Nr.)	Stückzahl	
—	—							Am 1. 4. 37 Bestand tierärztlich untersucht und gesund befunden
I A A 265—309	45							
		11. 4. 37	R. Werner, Danzig-Oliva, Jahnstr. 14	1 Kakadu I A A 2	14. 4. 37	Sittiche I A A 307—309	3	
		19. 4. 37	Josef Regendanz, Neuteich, Am Markt 6	4 Sittiche A I A 261—264				

Verwaltungsbezirk: ....

Geschäftsnummer: ....

Anlage 2

(Art. 11 Abs. 1)

.............................., den .... 19....

(Ort)

Amtsärztlicher Bericht

über Verdachtsfall an Psittacosis **beim Menschen,**

Erkrankungsfall an Psittacosis **beim Menschen,**

Todesfall an Psittacosis **beim Menschen.**

Zutreffendes ist zu unterstreichen!

1. Gemeinde, Straße, Hausnummer . . . .

2. Vor- und Zuname des Erkrankten . . . .

3. Stand oder Beruf des Erkrankten . . . .

4. Alter des Erkrankten . . . .

5. Tag des Beginns der Erkrankung . . . .

6. Tag des Eintritts in ärztliche Behandlung . . ..

7. Name und Anschrift des behandelnden Arztes ....

8. Tag des Eingangs der Anzeige beim Amtsarzt ....

9. Ist der Fall sichergestellt?

   a) durch klinische Untersuchung . . . .

   Krankheitserscheinungen? . . . .

   b) durch welches Ergebnis der bakteriologischen oder serologischen Untersuchung (Untersuchungsstelle, Tag)? . . . .

10. Die kranke Person wird gepflegt

    a) in der Wohnung . . . .

    b) in welchem Krankenhaus (seit wann) . . ..

11. Tag des Todes . . . .

12. Leichenbefund . . . .

13. Ist Material vom Kranken, Krankheitsverdächtigen oder von der Leiche entnommen und zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden? . . . .

Befund: . . . .

14. Werden in der Behausung des Kranken oder Krankheitsverdächtigen Vögel, insbesondere Papageien und Sittiche gehalten? . . . . . .

15. Wie sind diese Vögel untergebracht? . . . .

16. Sind Vögel erkrankt oder eingegangen? . .

Krankheitserscheinungen: . . . .

17. Ist tierisches Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden? . . . . . .

Befund: . . . .

18. Welcher Händler oder Züchter hat die Vögel geliefert? . . . .

19. Sind noch andere verdächtige Erkrankungen in der Umgebung des Kranken vorgekommen? (Lungenentzündung, Influenza, Unterleibtyphus, Familienepidemie)

Wieviele Personen sind erkrankt? . . .

20. Getroffene Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit: . . . . .

21. Ist der Amtsarzt benachrichtigt worden? . .

22. Bemerkungen: . . . .

(Unterschrift des Amtsarztes)

Verwaltungsbezirk: ....

Geschäftsnummer: ....

Anlage 3
(Art. 11 Abs. 1)

.................................., den .... 19 ....
(Ort)

Amtstierärztlicher Bericht

über psittacosiskranke oder -verdächtige Vogelbestände.

1. Gemeinde, Straße, Hausnummer . . . . .
2. Vor- und Zuname des Besitzers . . . . .
3. Tag des Auftretens der Krankheit . . . . .
4. Name und Anschrift des behandelnden Tierarztes . . . .
5. Art der Unterbringung der Vögel . . . . .
6. Wann und woher erfolgte die letzte Erwerbung?
   a) Inland . . . .
   b) Ausland . . . .
7. Wieviele Vögel sind im letzten Vierteljahr erkrankt oder eingegangen? . . . .
8. Ist Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden? . . . .
   Angabe des etwaigen Befundes: . . . . .
9. Woher stammen die erkrankten oder verendeten Vögel? . . . .
10. Sind bei dem Vorbesitzer Vögel erkrankt oder verendet? . . . .
11. Ist aus dem Bestand des Vorbesitzers Material zur Untersuchung eingesandt worden? . .
    Etwaiger Befund: . . . .
12. Welche Maßnahmen sind im erkrankten oder verdächtigen Bestand angeordnet worden? . . .
13. Ist der Amtsarzt vom Ausbruch der Krankheit oder der Feststellung des Verdachts benachrichtigt worden? . . . .
14. Bemerkungen: . . . .

....
(Unterschrift des Amtstierarztes)

55 **Rechtsverordnung**

betreffend die Abänderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363).

Vom 16. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 69 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363) wird folgender Buchstabe d zugefügt: „d) der zuständige beamtete Tierarzt".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 16[88] Greiser Rettelsky

56 **Berichtigung.**

Die Rechtsverordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. 7. 1933 (G.Bl. S. 313) vom 3. 3. 1937 (G.Bl. S. 161) wird dahin berichtigt, daß in Artikel I Abs. 3 folgender Satz zugefügt wird:

„Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6."

Danzig, den 15. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

Druckfehlerberichtigungen.

57 Im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom 28. 11. 1931 ist in der Anlage A zur Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf Seite 846 im Abschnitt E „Verladung" Ziffer (1) erster Absatz in der ersten Zeile nach dem Worte „dürfen" und in der zweiten Zeile nach den Worten „sowie auch" das Wort „nicht" einzufügen.

58 Im Gesetzblatt Nr. 20 vom 17. 3. 1937 betr. Ausführungs-Verordnung zur Waldschutzordnung vom 3. 3. 1937 muß es

1. auf Seite 190 im § 3 in der 1. Zeile statt „Einschlagen" „Einschlages" und
2. in derselben Zeile statt „ebenfalls" „andernfalls"

heißen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

55 **Rechtsverordnung**

betreffend die Abänderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363).

Vom 16. März 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 88, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363) wird folgender Buchstabe d. zugefügt: „d) der autonome beamtete Tierarzt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. 15aa

56 **Berichtigung.**

Die Rechtsverordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. 7. 1933 (G.Bl. S. 313) vom 3. 3. 1937 (G.Bl. S. 161) wird dahin berichtigt, daß in Artikel I Abs. 3 folgender Satz zugefügt wird:

„Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6."

Danzig, den 15. März 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. I.

Druckfehlerberichtigungen.

57 Im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom 28. 11. 1931 ist in der Anlage A zur Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf Seite 846 im Abschnitt E „Verladung" Ziffer (1) erster Absatz in der ersten Zeile nach dem Worte „dürfen" und in der zweiten Zeile nach den Worten „sowie auch" das Wort „nicht" einzufügen.

58 Im Gesetzblatt Nr. 20 vom 17. 3. 1937 betr. Ausführungs-Verordnung zur Waldschutzordnung vom 3. 3. 1937 muß es

1. auf Seite 190 im § 3 in der 1. Zeile statt „Einschlagen" „Einschlages" und
2. in derselben Zeile statt „ebenfalls" „andernfalls"

heißen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.